

## Betreuungsfall Walter N, Bad Salzuflen seit 2004

Betreuungsgericht Bad Oeynhausen, Lemgo



Bei Walter N. (Jahrgang 1938) wurde 2004 ein Aneurysma der Bauchorta festgestellt. Ihm wurde geraten, dieses operativ entfernen zu lassen, um eine plötzliche Ruptur (platzen/verbluten) zu verhindern. Vor der OP hatte Walter N eine Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung bei einem Notar ausgestellt, so dass seine Frau, Brigitte N., für den Fall dass er den Eingriff nicht unbeschadet übersteht, an seiner Stelle alle Angelegenheiten regeln kann.

Leider verlief dieser Eingriff mit Komplikationen, die unter anderem zur Beeinträchtigung seiner kognitiven Fähigkeiten führten. „Mein Mann versteht alles, ich kann mich ganz normal mit ihm unterhalten. Aber mit schriftlichen Dingen –

das muss ich seitdem alles machen. Andere, die ihn nicht so gut kennen, denken, dass er nichts versteht, wenn er keine Antwort gibt. Es hat ihm schon sehr zu schaffen gemacht, dass er nicht mehr so kann wie früher.“, erklärt seine Frau. Insgesamt wurde Walter N. 2x operiert: am 23.Nov.2004 und am 17.März 2005. Anschließend war er auch körperlich ein Pflegefall (Stufe I), um den sich seine Frau kümmern musste. Als sie seine Versorgung zu Hause nicht mehr bewerkstelligen konnte, gab sie ihn am 19. April 2006 ins Heim. Dort besucht sie ihn bis heute täglich und kümmert sich um alles.

Im März 2011 schaltete das Heim hinter dem Rücken des Ehepaares das Betreuungsgericht Lemgo ein, weil es angeblich wiederholt Probleme bei der Überweisung der Heimkosten und anderer Rechnungen gab. Außerdem hatten einige im Pflegedienst Probleme mit der täglichen Präsenz dieser Angehörigen, der man „Überfürsorge“ unterstellt. Das Betreuungsgericht beauftragte eine Frau Dr. Bachmann, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie mit einer Begutachtung.

Dieses Gutachten gehört zweifellos zu jenen, die das Gutachterwesen insgesamt in Frage stellen. Man könnte meinen, es handele sich um eine Verwechslung mit einem anderen Patienten. So bescheinigt die Sachverständige Herrn Walter N eine „Demenz vom Frontalhirntyp Morbus Pik“ und geht mit keinem Wort auf die Operationen in 2004 und 2005 ein. Entgegen der Bescheinigung des Hausarztes und ohne Rücksprache mit diesem, stellt diese Ärztin die geistige Zurechnungsfähigkeit des Herrn N vor diesen Eingriffen in Frage. Damit nicht genug: Ohne mit Frau N gesprochen, geschweige denn eine Untersuchung vorgenommen zu haben, bescheinigt die Gutachterin der Ehefrau und Bevollmächtigten krankhaftes Verhalten. Sie schreibt (Seite 14): „Das gesamte Verhalten bei Frau M. ist aufgrund ihres Nicht-begreifen Könnens gekennzeichnet durch ein tiefes Misstrauen (was nichts mit einer psychotisch-wahnhaften Dimension zu tun hat).“ Möglicherweise wieder „nur“ eine Verwechslung mit einem anderen Fall ?

Ungeachtet der zahlreichen, jedem Laien ins Auge fallenden, Ungereimtheiten setzt das Betreuungsgericht aufgrund dieses Gutachtens die Vorsorgevollmacht sowie die Betreuungsverfügung außer Kraft. Der Ehefrau wird immerhin zugetraut, den Hauptteil der Betreuung zu übernehmen, Gesundheitsorge, Aufenthalt, Post und Umgang. Die Vermögenssorge wird einem Fremdbetreuer, Rechtsanwalt – Berufsbetreuer, übertragen, von dem sich Frau N seither

regelrecht schikaniert fühlt. Für diese vom Betreuten selbst immer wieder abgelehnte und unnötige Betreuung muss sie dann auch noch 1320€/Jahr zahlen.

Am 08. März 2012 wurde RA Uwe L vom Gericht für die Vermögenssorge eingesetzt. Seitdem muss Brigitte N, der die Bereiche Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung überantwortet sind, gegen falsche Behauptungen, Versäumnisse und Fehlbuchungen dieses Zusatzbetreuers ankämpfen. Überdies hat dieser rechtswidrig veranlasst, dass der Ehefrau zustehende Geld ihrer Beihilfeversicherung auf das Konto seines Betreuten zu überweisen. Inzwischen fließen die Überweisungen zwar auf ihr Konto, der Vermögensbetreuer denkt jedoch nicht daran, ihr das bereits eingekommene Geld zur Verfügung zu stellen. Auch sieht dieser nicht ein, notwendige Reparaturen am Haus seines Betreuten zu zahlen.

Anfänglich hat sich Frau N um gute Zusammenarbeit bemüht. Dies bestätigt auch der Vermögensbetreuer Uwe L., der sich in einem uns vorliegenden Schreiben vom 12.07.2012 sogar bedankt, für die Zusendung aller geforderten Unterlagen und die gute Zusammenarbeit. Dennoch konnte Frau N den Vorwurf nicht auf sich sitzen lassen, sie sei mit der Vermögensvorsorge überfordert. Unter anderem legte sie dem Amtsgericht eine Bescheinigung der Volksbank vor, die ihre einwandfreie Kontoführung bestätigt. Bis heute fanden die von der Hauptbetreuerin, Frau N, bei ungezählten Schreiben, Beschwerden und Anträgen vorgebrachten Bescheinigungen keine Beachtung. In keinem der uns vorliegenden Schreiben geht das Gericht darauf ein. Ungeprüft übernimmt es die Angaben des von ihm eingesetzten Betreuers, der dafür keine Beweise vorbringen kann und dies auch nicht muss.

Tatsächlich liegt der Verdacht nahe, dass es Uwe L hauptsächlich darum geht, die Betreuung zu behalten, die ihm jährliche Einnahmen von 1320 Euro sichert. Auf die Beschwerde der Ehefrau, dass der Vermögensbetreuer ihren Mann nicht ein einziges Mal besucht habe, rechtfertigt sich dieser vor dem Betreuungsrichter mit folgender Begründung: „Der Betreute ist bekanntlich auf Veranlassung der Ehefrau und Hauptbetreuerin im Altenheim „Zum Bergfrieden“ Bad Salzuflen untergebracht. Er wurde eingestuft in Pflegestufe I gem. SGB XI. Bis Ende April 2012 erfolgten nach Einarbeitung meinerseits mehrere Telefonate mit der Verwaltungsleitung des Pflegeheimes, Frau W. Unter Einbindung der Pflegedienstleitung wurde mir ausdrücklich davon abgeraten, den Betreuten persönlich im Pflegeheim aufzusuchen, da er eine entsprechende Fremdbetreuung auf Grund seines komplexen Krankheitsbildes mit fortgeschrittener Altersdemenz und labilem Gesundheitszustand nicht einordnen könne. Diesem Rat folgend habe ich einen persönlichen Kontakt bislang vermieden, um ihm zusätzliche Aufregung zu ersparen. Nach glaubhaften Angaben des Pflegeheimes ist der Betreute dort gut untergebracht und wird von seiner Ehefrau dort täglich besucht. Zudem wird mir bestätigt, dass sie sich erkennbar um seine Belange bemüht und ihn sogar regelmäßig alle 1 bis 2 Wochen abholt und Ausflugsfahrten unternimmt.“ (Schreiben vom 16.10.2012)

Eine als verständnisvolle Ausrede verpackte Begründung, die ich ähnlich auch schon von anderen Berufsbetreuern kenne, denen vorgeworfen wird, sich persönlich nicht blicken zu lassen. Alleine diese Haltung bzw. Ausrede verrät welche Gesinnung hinter diesem Betreuer steht. Im weiteren erklärt dieser, dass er die Ehefrau des Betreuten für überfordert hält, die Geldangelegenheiten zuverlässig und übersichtlich zu regeln. Angeblich habe sie Schulden aufgehäuft und keinen Durchblick bei Rechnungen, Dokumenten etc. Brigitte N ist entsetzt. Sie will dies an Hand der Konten

belegen. Was ihr jedoch nicht gelingt, weil der Vermögensbetreuer die alleinige Kontovollmacht besitzt.

Am 06.09.2012 bestätigt hier die Volksbank in einer Mitteilung:

Sehr geehrte Frau N,  
das o.g. Konto existiert seit dem 13.06.2008, am 19.04.2012 vermerkten wir den Wechsel des Betreuers. Bis zu dem Zeitpunkt können wir Ihnen eine einwandfreie Kontoführung bestätigen.

Frau N erklärt, nie Schulden gemacht zu haben und findet es ungeheuerlich, wie sich dieser Anwalt der Konten und des Geldes bemächtigt. Bis dahin habe sie immer genau gewusst, wieviel Geld auf dem Konto war und sie könne auch sehr gut rechnen. Jetzt hat sie keinerlei Einblick und weiß nicht, was er mit dem gemeinsamen Geld anstellt. Ihr Mann habe zum Glück eine gute Rente, die bis vor kurzem ausreichte um die Heimkosten und einiges darüber hinaus zu tragen. Jetzt soll das Geld angeblich nicht mehr reichen, weshalb der Vermögensbetreuer den Verkauf des Hauses plant. Da es der Vermögensbetreuer nicht für nötig hält, seine Pläne mit seinem Betreuten und dessen Ehefrau, der Hauptbetreuerin, zu besprechen, müssen diese sogar befürchten ungefragt vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Herr N, der Betreute wird wohl auch deshalb nicht informiert geschweige denn gefragt, weil sich das Gericht auf das Gutachten einer Ärztin stützt, die im Auftrag des Gerichtes dem Betreuten nachträglich Geschäftsunfähigkeit aufgrund von Demenz unterstellt. Gegenteilige Bescheinigungen anderer Ärzte, bei denen Herrn N über Jahre in Behandlung ist, finden vor Gericht hingegen keine Beachtung:

So diese ärztliche Bescheinigung eines Neurologen und Facharzt für Psychiatrie vom 27.05.2015:

„ Herr N befindet sich langjährig seit 2010 in meiner regelmäßigen nervenärztlichen Behandlung, wobei auch regelmäßig Kontrolluntersuchungen inklusive einer Hirnleistungsdiagnostik durchgeführt werden. Aus Sicht des behandelnden Arztes bin ich der Meinung, dass Herr Nolte durchaus zu einer freien Willensbestimmung in der Lage ist und somit keine Geschäftsunfähigkeit vorliegt.“

Hingegen will die vom Gericht beauftragte Frau Dr. Bachmann, die den Herrn N ein einziges Mal, im März 2011 im Pflegeheim gesehen hat, aus seiner Krankengeschichte, den Angaben des Heimpersonals etc. erkannt haben, dass dieser bereits 2004 aufgrund einer Demenz geschäftsunfähig gewesen sei. Das Gutachten wurde in Auftrag gegeben, weil eine Vorsorgevollmacht von 2004 vorliegt. Das Gericht brauchte mithin eine Rechtfertigung, um anders als von dem Betreuten verfügt, die Vermögenssorge in fremde Hände zu legen. Zumal Herr N. außerdem bei der Anhörung zum Ausdruck gebracht hat, dass seine Frau sich gut um alles kümmere und er keinen Betreuer will. Bis heute lehnt er diesen Betreuer ab, der seiner Frau nichts als Ärger mache.

Tatsächlich wimmelt das mir vorliegende Gutachten nur so von Widersprüchen und Fehlern, die schon jedem Laien ins Auge fallen. Entweder handelt es sich dabei um ein Gefälligkeitsgutachten, in dem die Gutachterin die vorgefasste Meinung des Betreuungsgerichtes untermauert, oder es handelt sich um eine Gutachterin, die sich erst gar keine Mühe mehr macht, sorgfältig zu arbeiten, weil sie noch in keinem Falle erlebt hat, dass ihre Beurteilung von diesem Gericht in Frage gestellt wurde. Ähnliches erleben wir auch in anderen Fällen.

Bemerkenswert ist außerdem diese Begebenheit:

Die Unterlagen aus der Akte N waren bei Gericht angeblich unauffindbar. Frau N, die sich sicher war, alle Unterlagen mit denen sie ihre korrekte Kontoführung und Abrechnung belegen konnte, ans Gericht geschickt zu haben, fragte ungezählte Male nach. Als sie es schon aufgegeben hatte und sämtliche Anträge, Widersprüche gescheitert waren, tauchte die Akte wieder auf. Mit Schreiben vom 28.11.2014 teilte die Rechtspflegerin vom AG Lemgo Frau N mit, dass sie die Akten abholen könne.

Jedoch obwohl sie jetzt die Unterlagen in der Hand hat und darlegen kann, dass es keinen Grund gab, ihr die Vollmacht über Vermögensangelegenheiten zu entziehen und einen Ersatzbetreuer einzusetzen, bleibt das Gericht bei der einmal getroffenen Entscheidung.

Mehrere Anwälte konnten der Ehefrau nicht weiterhelfen. Die Anwaltskosten, rund 5.000 Euro in dieser Zeit, muss sie von ihrer kleinen Rente zahlen, denn der Zusatzbetreuer der allherrlich über die Einkünfte und Vermögen ihres Mannes verfügt, findet anwaltlichen Bemühungen, die sich gegen ihn als Betreuer richten, natürlich kontraproduktiv.

Brigitte N beschreibt das so:

*„.... Und ich die ganzen Jahre zum Gericht. Von Herrn L. (Vermögensbetreuer) schlecht gemacht. Und vom Gericht 10 Jahre psychisch fertig gemacht. Und dann finden die (im Gericht Lemgo) nach 10 Jahren bei Aufräumarbeiten die Ordner und verschwundenen Belege aus der Zeit von 2006-09.03.12, die immer von mir verlangt wurden. In der Kiste war alles, in Original Konto-Auszügen und Belege. Keiner wusste angeblich wo die waren. Das Gericht verlangte von mir nochmals Rechnungslegung. Ich musste 7000€ zahlen, für die Fehler vom Gericht!“*

Statt einer Entschuldigung oder gar Verständnis muss die Ehefrau jetzt erfahren, dass Rechtspflegerin und Richter keinerlei Interesse an einer Neubewertung des Sachstandes zeigen. Alle scheinen sich darin einig, dass diese „nervige“ Frau nicht ernst genommen werden braucht. Sicher trägt die Hartnäckigkeit und die Art, wie Frau N ihr Recht einzufordern versucht, zu dieser abweisenden Haltung bei. Bei ihr hat sich über die Zeit vieles angestaut und hochgeschaukelt. Selbst jüngeren Menschen wäre es nach diesen Erfahrungen kaum möglich, sachlich und strukturiert zu bleiben. Am Telefon höre ich Brigitte N, die seit 2015 Mitglied im Pflege-SHV ist, immer wieder klagen: „10 Jahre Nervenkrieg, das hält keiner aus. Das macht mich krank. ... Ich habe mein Vertrauen in die Gerichte verloren.“

In seinen Berichten ans Gericht bescheinigt der Vermögensbetreuer Uwe L der Ehefrau/Hauptbetreuerin Unfähigkeit und Überforderung. Ungeprüft übernimmt das Gericht die wohlformulierten Ausführungen dieses Rechtsanwaltes. Dagegen können ihre handschriftlich zu Papier gebrachten Gegenargumente nicht an. Wenn man bedenkt, dass die wenigsten Senior\*innen im Alter der Frau N, gewohnt sind, formale Schreiben an Behörden zu verfassen, finde ich ihre gut lesbaren und nachvollziehbaren Schreiben beachtlich. Sie schreibt wie sie denkt und spricht. Das wirkt alles sehr authentisch und wahrheitsgemäß. Ihre Schreiben zeugen außerdem von Gerechtigkeitssinn und Selbstbewusstsein. Wo andere in ähnlicher Lage längst resigniert hätten, setzt sich Frau N zur Wehr. Wenn der Vermögensbetreuer falsche Behauptungen abgibt, versucht sie den Sachverhalt klarzustellen. Obschon sie selbst weiß, dass das Gericht ihm, dem Rechtsanwalt Uwe L, glauben wird, egal welche Beweise sie vorbringt.

Da sich Betreuungsgericht und Betreuer offensichtlich darauf verständigt haben, die Scheiben und Anrufe dieser Frau zu ignorieren, haben wir ihr geraten sich eine Anwältin zu nehmen.

Im Oktober 2016 stellte Rechtsanwältin Hu einen Antrag ans Amtsgericht Lemgo: 1. Die Zusatzbetreuung durch RA L aufzuheben und 2. Die bestehende Vollmacht und Betreuungsverfügung von 2004 vollumfänglich anzuerkennen. Am 28.02.2017 fand ein Gerichtstermin statt. Das Ergebnis bezeugt im Grunde nur die bereits beschriebene Haltung dieses Gerichtes. Der Antrag wurde rundherum abgelehnt und mit Verweis auf die vielen Schreiben der Antragstellerin ein Beschluss gefasst, der keinen Widerspruch duldet. Hier muss allerdings auch der Anwältin vorgeworfen werden, sich nicht in gebührender Form für ihre Mandantin eingesetzt zu haben. Auch das erleben wir leider nicht zum ersten Mal, dass vermeintliche Experten-Anwälte auf diesem Gebiet, jeden Fall annehmen und abkassieren, dann jedoch Termine verstreichen lassen, halbherzige, fehlerbehaftete Anträge schreiben und im Ergebnis den weiteren juristischen Weg verbauen.

Die 82 jährige Brigitte N hat ihr Vertrauen in Gerichte und Anwälte verloren und niemand, der ihre Geschichte kennt, kann ihr das verdenken.